

Verordnung zur Änderung strahlenschutzrechtlicher Verordnungen

vom 04. Oktober 2011

(BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2000-2055 vom 13. Oktober 2011)

1. Allgemeines

Die **Änderungsverordnung** umfasst in **Artikel 1** Änderungen der **Strahlenschutzverordnung** und in **Artikel 2** Änderungen der **Röntgenverordnung**. Sie soll in erster Linie dringend erforderliche Änderungen und Ergänzungen aufgreifen, die sich aus den **Erfahrungen** beim **Vollzug** der Verordnungen ergeben haben.

Ein wichtiges Anliegen, dem die Änderungsverordnung Rechnung tragen soll, ist das Thema **Verwaltungsvereinfachung**. Insbesondere im Bereich der **medizinischen Forschung** ist durch die Übertragung von Regelungen aus der Strahlenschutzverordnung auf die Röntgenverordnung mit der umfassenden Novelle aus dem Jahr 2002 eine Ausweitung der ohnehin schon zahlreichen **genehmigungsbedürftigen Forschungsvorhaben** entstanden. Um dennoch Verzögerungen zu vermeiden, ist vorgesehen, sowohl in der Strahlenschutzverordnung als auch in der Röntgenverordnung die zu **prüfenden Genehmigungsveraussetzungen** zu **entschlacken** (z. B. vereinfachtes Genehmigungsverfahren bei der Begleitdiagnostik) und die Verfahren effizienter zu gestalten.

2. Grundsätzliche Neuerungen der Änderungsverordnung

Mit der Änderung der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung werden u. a. folgende Themen neu geregelt:

2.1 Nicht gerechtfertigte Tätigkeitsarten

Es werden in der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung Tätigkeitsarten festgelegt, die zukünftig **nicht** mehr **genehmigungsfähig** sein werden, z. B. die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen zur Darstellung des Zahnstatus mit intraoraler Anode oder die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen zur Pneumenzephalographie.

2.2 Röntgenreihenuntersuchungen

Zusätzliche **Anforderungen** (z. B. Fachkundeanforderungen an alle handelnden Personen) für eine Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Untersuchung am Menschen im Rahmen freiwilliger **Röntgenreihenuntersuchungen**.

2.3 Freigabe radioaktiver Stoffe

Die Änderungsverordnung passt die in der Strahlenschutzverordnung festgelegten **Freigabewerte** an die geänderten Anforderungen des **Abfallrechts** an. Freigabewerte sind die Werte, bei deren Unterschreiten es als unbedenklich gilt, einen geringfügig radioaktiven Stoff in den Wirtschaftskreislauf zu geben oder ihn auf einer **konventionellen Abfalldeponie** zu beseitigen. Die Neuregelung soll sicherstellen, dass auch künftig von Stoffen, die auf solchen Deponien abgelagert oder eingebaut werden, **keine schädlichen Strahlenwirkungen** zu befürchten sind. Darüber hinaus wird festgelegt, dass bei einer länderübergreifenden Freigabe größerer Massen zur Beseitigung die zuständige Strahlenschutzbehörde des betroffenen Bundeslandes mit der Freigabe einverstanden sein muss. Dies soll verhindern, dass freigegebene Stoffe aus **verschiedenen Quellen** auf einer Deponie zusammenkommen und dadurch die in jedem **Freigabeverfahren** einzeln festgestellte **Geringfügigkeitsschwelle** in der Summe überschritten wird.

2.4 Abhandenkommen radioaktiver Stoffe

In der Strahlenschutzverordnung werden bestehende **Meldepflichten** dahingehend verschärft, dass sie schon dann greifen, wenn **Stoffe abhanden** gekommen sind, bei denen lediglich der **Verdacht** besteht, dass sie die niedrigen Werte der uneingeschränkten Freigabe überschreiten. Darüber hinaus sollen sich die atomrechtlichen Aufsichtsbehörden und die Polizeibehörden **wechselseitig** über abhanden gekommene oder gefundene radioaktive Stoffe **informieren**.

2.5 Einschränkung der grenzüberschreitenden Verbringung von NORM (Naturally Occurring Radioactive Material)

Rückstände, die im Ausland bei bestimmten industriellen Prozessen entstanden sind, z. B. Schlämme und Ablagerungen aus der Gewinnung von Erdöl und Erdgas, und die nach Deutschland zur Verwertung eingeführt werden, müssen zukünftig von den **zuständigen Landesbehörden** ebenso **überwacht** werden wie Rückstände, die im Inland angefallen sind. Diese Änderung der Strahlenschutzverordnung soll sicherstellen, dass das in Deutschland geltende **Schutzniveau** in gleichem Maße auch für Rückstände gilt, die aus dem Ausland zum Zweck der Verwertung nach Deutschland verbracht werden. Darüber hinaus dürfen im Ausland entstandene Rückstände nicht mehr zum Zweck der Beseitigung eingeführt werden. Das **abfallrechtliche Prinzip** der Nähe und der Entsorgungsautarkie gebietet, dass Rückstände **dort beseitigt** werden, wo sie anfallen.

2.6 Elektronische Datenübertragung

Die Zulässigkeit elektronischer Datenübertragung wird **erweitert** und die **Genehmigungserteilung** in elektronischer Form **ermöglicht**.

3. Inkrafttreten

Die Verordnung trat gemäß **Artikel 3** am **01. November 2011** in Kraft.

Stand: 11/2011